



Finanzverwaltung NRW Postfach 1243 - 59332 Lüdinghausen

Auskunft erteilt
Frau Heitkamp

Firma
Fliesen K. Nægeler GmbH & Co.KG
Lindenstr. 1
59387 Ascheberg

Durchwahl-Nr. Zimmer
02591 930-2171 604

Steuernummer / Aktenzeichen
333/5861/0750 VST

Datum
06.12.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Fliesen K. Nægeler GmbH & Co.KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

59387 Ascheberg, Lindenstr. 1

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **333/5861/0750**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **02.01.18DE314855834**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

06.12.2018



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Bahnhofstr. 32
59348 Lüdinghausen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02591 930-0
Telefax
0800 10092675333
Telefax Ausland
0049 2591 930-1200

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Bürgerbüro
Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 07.15 - 17.00 Uhr Mittwochs geschlossen

BBk Dortmund
IBAN DE21 4400 0000 0040 0015 06
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.